

# **Nutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule für Musik Nürnberg (NutzO)**

vom 28. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), § 27 der Allgemeinen Benützensordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl 1993, S. 635 ff) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 15. Mai 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 27. Juli 2017 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

## **§ 1 Zulassung zur Nutzung**

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule sowie Gaststudierende, Promovierende und Schülerinnen und Schüler der Hochbegabtenförderung der Hochschule für Musik Nürnberg sind grundsätzlich zur Nutzung und zur Ausleihe zugelassen. Für die Ausleihe ist ein Nutzungsausweis erforderlich, der auf Antrag ausgegeben wird.
- (2) Die Zulassung ist außer für Beschäftigte und Lehrbeauftragte der Hochschule auf ein Semester befristet und beginnt mit der Aushändigung des Nutzungsausweises. Zu Beginn eines neuen Semesters wird der Nutzungsausweis durch Vorlage des aktuellen Studenausweises oder anderer Einschreibungsunterlagen verlängert.
- (3) Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können die Bestände nur in den Räumen der Bibliothek nutzen. Zur Anmeldung müssen sie einen gültigen Personalausweis vorlegen.
- (4) Die Nutzung der Bibliothek erfolgt nach der „Allgemeinen Benützensordnung der Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Nutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. Für einzelne Bibliotheksleistungen können Gebühren erhoben werden. Diese sind der „Anlage Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg“ zur „Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Nürnberg“ zu entnehmen.
- (6) Alle Änderungen der Angaben zur Person (z. B. Adressänderung) sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 2 Umfang der Ausleihe**

- (1) Medien aus dem Freihandbestand können zur Nutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Dazu zählen:
  - Bücher und Noten
  - DVDs und CDs
- (2) Medien aus dem Präsenzbestand können nur innerhalb der Bibliothek genutzt werden. Dieser umfasst:

- Enzyklopädien, Bibliographien und Nachschlagewerke
- Zeitschriften
- Diplomarbeiten, Abschlussarbeiten (Bachelor und Master)
- Semesterapparate
- Orchester- und Chormaterialien (ausgenommen ist die Versorgung von Hochschulensembles zu Aufführungszwecken und Proben)
- Denkmäler- und Gesamtausgaben
- Alte Drucke
- Schallplatten

(3) Es können höchstens vierzig Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.

(4) Für Nutzerinnen und Nutzer persönlich bereitgelegte Medien (Vorbestellungen) werden von der Bibliothek für die Dauer von zwei Wochen nach Eingang unter dem Namen der Bestellerin bzw. des Bestellers reserviert.

### **§ 3 Leihfristen**

- (1) Die Leihfrist für Medien aus dem Freihandbereich beträgt vier Wochen. Sie kann zweimal um jeweils vier Wochen verlängert werden. Liegt eine Vorbestellung vor, kann eine Verlängerung nicht gewährt werden.
- (2) Die Leihfrist für Medien aus der Fernleihe richtet sich nach der Vorgabe der jeweils gebenden Bibliothek.
- (3) Aufführungsmaterialien von Musikverlagen, die durch die Bibliothek für Veranstaltungen und Repertoireproben der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, müssen sieben Kalendertage nach der letzten Probe bzw. Aufführung betreffender Musikwerke zurückgegeben werden. In Einzelfällen sind individuelle Vereinbarungen möglich.

### **§ 3a Regelung zur Nutzung der Rückgabebox**

- (1) Die Rückgabebox für Rückgaben außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek steht nur für Medien aus dem Eigentum der Bibliothek der Hochschule für Musik Nürnberg zur Verfügung. Medien aus der Fernleihe sowie Aufführungsmaterialien von Musikverlagen, die durch die Bibliothek für Veranstaltungen und Repertoireproben der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht über die Rückgabebox zurückgegeben werden, sondern sind direkt an der Ausleihtheke abzugeben.
- (2) Die Nutzung der Rückgabebox unterliegt der alleinigen Verantwortung der Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer.

### **§ 4 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung entscheidet die Bibliotheksleitung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 27. Juli 2017  
Gez.

Prof. Dr. Martin Ullrich

Diese Satzung ist am 28. Juli 2017 in der Hochschule für Musik niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 28. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2017.